

**SATZUNG des Wasserverbandes Nord (WV Nord)  
über die Erhebung von VERWALTUNGSGEBÜHREN**

im Zusammenhang mit der Durchführung der Abwasserwasserbeseitigung  
in den Gemeinden

Breklum, Freienwill, Großsolt, Medelby, Oeversee,  
Struckum, Handewitt, Wanderup, Eggebek, Langstedt, Sollerup, Jörl,  
Jerrishoe, Janneby, Süderhackstedt, Pellworm, Schafflund, Lindewitt,  
Nordhackstedt, Hörup, Meyn, Großenwiehe, Tastrup, Högel, Osterby,  
Böxlund, Jardelund, Holt, Goldelund, Ausacker  
und der Stadt Bredstedt

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), des § 2 Abs. 1 Nr. 11, 12 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände für Schleswig-Holstein vom 21.03.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), des 26 Abs. 1 und 3 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), des § 31 Abs. 6 S. 1 Landeswassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.06.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), geändert durch Gesetz vom 11.02.2008 (GVOBl Schl.-H. S. 91-129) des 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge über die Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Nord und den Gemeinden Breklum (21.12.2000), Freienwill (17.12.2003), Großsolt (17.12.2003), Medelby (17.12.2003/NW 08.04.2013), Oeversee (15.01.2002), Struckum (21.12.2000), Handewitt (22.11.2005), Sankelmark (21.12.2007), Wanderup (11.11.2008), Jarplund-Weding (05.11.2008), Eggebek (26.11.2008), Langstedt (27.11.2008), Sollerup (04.12.2008), Jörl (11.12.2008), Janneby (08.12.2008), Jerrishoe (16.12.2008), Süderhackstedt (27.11.2008), Pellworm (17.03.2010), Schafflund (05.10./14.12.2010), Lindewitt (30.09./01.12.2010), Nordhackstedt (01.12.2010), Hörup (09.12.2010), Meyn (14.12.2010), Großenwiehe (16.12.2010), Tastrup (07.12.2011), Högel vom 25.03.2013, Osterby vom 25.03.2013, Böxlund vom 08.04.2013, Jardelund vom 08.04.2013, Holt vom 08.04.2013, Goldelund vom 31.01.2017, Ausacker vom 09.11.2016 und der Stadt

Bredstedt (21.12.2000) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.12.2016 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Der Wasserverband Nord - im Folgenden: "WV Nord" - betreibt gemäß § 1 seiner Anschluss- und Benutzungssatzung vom 09.12.2016 die unschädliche Abwasserbeseitigung unter anderem im Gebiet der Gemeinden Breklum, Struckum, Freienwill, Großsolt, Medelby, Oeversee, Handewitt, Wanderup, Eggebek, Langstedt, Sollerup, Jörl, Jerrishoe, Janneby, Süderhackstedt, Pellworm, Schafflund, Lindewitt, Nordhackstedt, Hörup, Meyn, Großenwiehe, Tastrup, Högel, Osterby, Böxlund, Jardelund, Holt, Goldelund, Ausacker sowie der Stadt Bredstedt. Diese Gemeinden haben dem WV Nord neben der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch das Satzungsrecht zur Abwasserbeseitigung übertragen. In diesem Rahmen erhebt der WV Nord für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen und Überwachung der Indirekteinleitung nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren.

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Zur Erfüllung der in der Präambel genannten Aufgaben bearbeitet der WV Nord im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Entwässerungsanträge der Nutzer (§ 7 Abs. 4 der Anschluss- und Benutzungssatzung des WV Nord) und bescheidet sie. Ferner überwacht er die Einhaltung der Bestimmungen zur Indirekteinleitung, insbesondere die in §§ 4, 5 und 7 der Anschluss- und Benutzungssatzung und in §§ 4 und 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen vom 05.12.2014 (im Folgenden: "AEB") bestimmten Pflichten der Anschlussnehmer und -pflichtigen.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten im Sinne des Abs. 1, soweit sie nicht gemäß § 33 Abs. 3 S. 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt werden, erhebt der WV Nord nach dieser Satzung Gebühren und berechnet gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (im Folgenden: KAG) Auslagen, wenn die Verwaltungsleistung von den Beteiligten beantragt, veranlasst oder in ihrem eigenen Interesse gewährt wurde.
- (3) Das Recht, für Leistungen, die gemäß § 33 Abs. 3 S. 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt werden, gemäß dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-

Holstein i. V. mit der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein über Verwaltungsgebühren Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand in Stunden - multipliziert mit dem gültigen Stundensatz - berechnet, der bei der Arbeitsleistung zur Bearbeitung durchschnittlich benötigt wird. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes, für die Amtshandlung festzusetzen. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (2) Werden Amtshandlungen vorgenommen, die mehrere Tarifstellen der Gebührentabelle berühren, so ist die Gebühr für jede in der Gebührentabelle aufgeführte Leistung zu erheben. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. schriftliche Auskünfte sowie mündliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
2. Leistungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Entscheidungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

## **§ 4 Persönliche Gebührenbefreiung**

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
  3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,
1. wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und
  2. soweit die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 32 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein über die Amtshilfe bleiben unberührt.

## **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des WV Nord abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (4) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn sie durch einen Antrag veranlasst wird, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der sie auslösenden Entscheidung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Es kann Sicherheit verlangt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt diese Satzung vom 05.12.2014 außer Kraft.

Oeversee, den 09.12.2016

**WASSERVERBAND NORD**

gez. Jürgen Feddersen

.....  
Jürgen Feddersen  
Verbandsvorsteher

gez. Ernst Kern

.....  
Dipl.-Ing. Ernst Kern  
Verbandsgeschäftsführer